

Connection e.V.

Internationale Arbeit für Kriegsdienstverweigerer
und Deserteure aus Kriegsgebieten



OHCHR-United Nations Office at Geneva
CH-1211 Geneva 10

via eMail: registry@ohchr.org und registry@un.org

Von-Behring-Str. 110
D-63075 Offenbach
Tel.: +49 (0)69 8237 5534
Fax: +49 (0)69 8237 5535

office@Connection-eV.org
www.Connection-eV.org

Original: Englisch

Offenbach, 18. März 2022

Reg: Stellungnahme zur Resolution 20/2 des UN-Menschenrechtsrates zu „Conscientious objection to military service“ – Kriegsdienstverweigerung und Asyl

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns sehr über die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Resolution 20/2 des UN-Menschenrechtsrates zu „conscientious objection to military service“ einbringen zu können. Als international arbeitende nichtstaatliche Organisation betreuen wir Kriegsdienstverweigerer aus verschiedenen Ländern. In unserer Stellungnahme möchten wir uns auf die Frage der Kriegsdienstverweigerung und Asyl konzentrieren, gerade auch mit Blick auf den aktuellen Krieg in der Ukraine.

1. Connection e.V. wurde 1993 gegründet. Der Verein arbeitet auf internationaler Ebene zu Kriegsdienstverweigerung und Desertion. Mit einem Netzwerk von Organisationen aus unterschiedlichen Ländern stellen wir regelmäßig Informationen über die Situation von Kriegsdienstverweigerern aus einer Reihe von Ländern zur Verfügung, wie z.B. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Russland, Kolumbien, Ägypten, Eritrea, Israel, Südkorea, Syrien, Thailand, Türkei, Ukraine und USA.

Kriegsdienstverweigerung in Kriegs- und Spannungszeiten

2. Wir müssen feststellen, dass an einem Krieg beteiligte Parteien sehr häufig zu zweifelhaften Mitteln greifen, um wehrfähige Männer (und Frauen) für den Kriegsdienst zu rekrutieren. Neben einer möglicherweise bereits bestehenden allgemeinen Wehrpflicht kann es sich hier z.B. um folgende Maßnahmen handeln:

- Erstmalige oder erneute Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht;

- Aussetzung bestimmter Ausnahmeregelungen und Freistellungen vom Militärdienst;
- Mobilisierung für den Kriegseinsatz sowohl von jungen Männern und Frauen, als auch von Reservisten;
- Restriktivere Anerkennungspraxis von Kriegsdienstverweigerern, z.B. Entscheidung der Anträge durch Institutionen des Militärs, Einschränkung der Zeiten der Antragstellung, Aussetzung des Antragsverfahrens, Vorwurf der Gegnerschaft, Einschränkung auf bestimmte religiöse Gründe;
- Erhöhte Strafandrohung und Strafzumessung bei Desertion oder Militärdienstentziehung;
- Rekrutierung von Kindersoldaten und –soldatinnen;
- Unbegrenzte Dauer des Militärdienstes – Anweisung zur Verlängerung der Dienstzeit (Stop Loss Order)
- Soldaten und Reservisten wird das Recht versagt, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung zu stellen.

3. Zudem sehen sich RekrutInnen und SoldatInnen einer sich stark polarisierten Gesellschaft gegenüber, die in der Regel nur noch Freund oder Feind kennt und daher Personen, die sich diesen Schemata entziehen, ausgrenzt oder gar als Feind der eigenen Gesellschaft ansieht. Dies steht in Wechselwirkung zu Maßnahmen der Regierung und des Militärs bzw. nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, womit Frauen und Männer, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren, als politisch Oppositionelle angesehen und mit dem Vorwurf des Verrats gebrandmarkt werden.

4. Frauen und Männer, die sich unter diesen Umständen dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren und die daher eine Verfolgung oder eine strafrechtliche Verfolgung zu erwarten haben, tauchen häufig im Land selber unter oder versuchen in anderen Ländern Schutz vor der drohenden Verfolgung zu finden. In aller Regel wird jedoch diese Verfolgung nicht als eine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen, insbesondere mit dem Argument, dass hier nur eine Strafverfolgung eines Deliktes, also der Militärdienstentziehung oder Desertion vorliegt, nicht aber zielgerichtet gegen die betreffende Person im Sinne einer politischen Verfolgung vorgegangen werde. Die Gewissensentscheidung wird missachtet. Diese Auffassung ist unseres Erachtens aufgrund der Rechtsentwicklung nicht länger hinzunehmen.

Absolute und situative Kriegsdienstverweigerung

5. Sowohl das UN-Menschenrechtskomitee wie auch der UN-Menschenrechtsrat haben das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Ausdruck des sowohl im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte wie auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeweils im Artikel 18 definierten Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt. (UN-Menschenrechtsrat: Resolution 24/17 (A/HRC/24/17) vom 27. September 2013)

6. Artikel 18 Absatz 1 des Paktes darf auch in Notstandszeiten, die das Leben einer Nation gefährden, nicht eingeschränkt werden.

7. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention wacht, stellte in einer Entscheidung der Großen Kammer im Fall Bayatyan gegen Armenien fest, „dass die Ablehnung des Militärdienstes – wenn sie motiviert ist durch einen ernsthaften und unüberwindlichen Konflikt zwischen der Pflicht, Dienst in der Armee abzuleisten, und dem Gewissen oder tiefen und aufrichtigen religiösen oder anderen Überzeugungen des Einzelnen – eine Überzeugung oder einen Glauben mit einer ausreichenden Schlüssigkeit, Ernsthaftigkeit, Bindekraft und Bedeutung bildet, um unter die Garantien des Artikels 9

(EMRK) zu fallen“ (Application no. 23459/03), der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit schützt.

8. Frauen und Männer, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren, treffen diese Entscheidung gerade in einem Kriegs- oder Spannungsfall aufgrund einer besonderen persönlichen und gesellschaftlichen Situation. Sehr häufig sind dies keine Entscheidungen, die eine prinzipielle Ablehnung jedes Waffeneinsatzes beinhalten. Es kann jedoch der Beginn eines solchen Entscheidungsprozesses sein. Selbst in einer situativen Verweigerung spiegelt sich auch die Überzeugung wider, nicht an militärischen Einsätzen beteiligt sein zu wollen und die damit verbundene Waffengewalt abzulehnen.

9. Die Motive der Frauen und Männer, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren, entsprechen also nicht immer der bislang für eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer häufig vorausgesetzten Prämisse, jeden Krieg und jede Anwendung von Waffen abzulehnen. Gleichwohl treffen sie ihre jeweilige Entscheidung mit einer hohen Überzeugung, gerade weil sich diese Entscheidung aus persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen des gesellschaftlichen Umfeldes oder z.B. einer Kriegssituation bzw. einer Kriegführung heraus entwickelt.

10. Das UNHCR weist in den Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10 vom 12. November 2014 darauf hin: „Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen liegt vor, wenn die Dienstverweigerung ‚religiös, moralisch, ethisch, humanitär oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen entspringt‘. Die Verweigerung beschränkt sich nicht auf absolute Militärdienstverweigerer [Pazifisten], die jede Anwendung von bewaffneter Gewalt oder die Beteiligung an Kriegen jeder Art ablehnen. Sie findet auch auf Personen Anwendung, die der Überzeugung sind, dass ‚die Anwendung von Gewalt unter bestimmten Umständen berechtigt ist, in anderen jedoch nicht, und dass sie daher den Dienst in diesen anderen Fällen verweigern müssen“ [teilweise oder selektive Militärdienstverweigerung]. Eine Verweigerungshaltung aus Gewissensgründen kann mit der Zeit entstehen, also können sich auch Freiwillige zu einem bestimmten Zeitpunkt auf - absolute oder teilweise - Verweigerung aus Gewissensgründen berufen.“

11. In einer Stellungnahme schnitt die Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofes, Eleanor Sharpston, am 11. November 2014 diese Frage ebenfalls an: „Der Begriff ‚Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen‘ hat jedoch mehr als nur eine Bedeutung. Er wird dahin verstanden, dass darunter Pazifisten (wie etwa Quäker) fallen, für die die Verweigerung militärischer Handlungen absolut gilt. Die Wendung kann sich aber auch auf Personen beziehen, die aus juristischen, moralischen oder politischen Gründen einen konkreteren Konflikt oder die Mittel und Methoden zur Austragung dieses Konflikts ablehnen.“ (Europäischer Gerichtshof, C-472/13, Punkt 53)

12. Es ist daher unseres Erachtens notwendig, die Definition der Kriegsdienstverweigerung zu öffnen. Auch eine situative Kriegsdienstverweigerung muss unter Schutz gestellt werden.

Verweigerung völkerrechtswidriger Kriege bzw. Handlungen

13. Das Völkerstrafrecht sieht über das Rom-Statut eine Strafverfolgung bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen der Aggression durch den Internationalen Strafgerichtshof vor. Zugleich sind Staaten wie auch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen gehalten, sich in bewaffneten Auseinandersetzungen an das Kriegs- und Völkerrecht zu halten.

14. Anträge auf Flüchtlingschutz durch Personen, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren, und einer Verfolgung ausgesetzt sind, können auch auf der Ablehnung eines konkreten bewaffneten Konflikts oder der Mittel und Methoden der Kriegführung beruhen. Ersteres bezieht sich auf die unrechtmäßige Anwendung von Gewalt [*jus ad bellum*], Zweiteres auf die im humanitären Völkerrecht sowie durch die Menschenrechtsnormen und das Strafrecht geregelt-

ten Mittel und Methoden der Kriegsführung [*jus in bello*]. Insgesamt bezieht sich die Weigerung auf den Zwang, an Konfliktaktivitäten teilzunehmen, die nach Ansicht der Antragstellenden nicht mit den Grundregeln menschlichen Verhaltens vereinbar sind.

15. In diesem Zusammenhang sieht z.B. die Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e) vor, dass Personen, die Flüchtlingsschutz beantragen, davor geschützt werden sollen, in einem Konflikt Militärdienst zu leisten, wenn in diesem Verbrechen im Sinne des Völkerrechtes begangen werden. (Richtlinie 2011/95/EU) Dies stellt insofern eine Umsetzung des Völkerrechtes dar.

16. In der Praxis zeigt sich, dass gegenüber diesem Personenkreis bei der Prüfung der Fluchtgründe hohe Maßstäbe angesetzt werden. Es wird insbesondere gefordert, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Antragstellenden im Falle eines Einsatzes tatsächlich dazu gezwungen werden würden, an verbrecherischen Handlungen teilzunehmen. Das UNHCR definiert dies beispielsweise folgendermaßen: „Bezieht sich die Verweigerung von Antragstellenden auf die in einem bewaffneten Konflikt eingesetzten Mittel und Methoden [also auf das Verhalten einer oder mehrerer Konfliktparteien], so muss beurteilt werden, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Person gezwungen wird, an Handlungen teilzunehmen, die den völkerrechtlichen Normen zuwiderlaufen. Die entsprechenden Normen finden sich im humanitären Völkerrecht [*jus in bello*], im internationalen Strafrecht bzw. in den Menschenrechtsnormen.“ (Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, Punkt 26)

17. Dies konsequent zu Ende gedacht würde bedeuten, dass bei einer auch nur unzureichenden Wahrscheinlichkeit, dass eine Person gezwungen wird, an Handlungen teilzunehmen, die den völkerrechtlichen Normen zuwiderlaufen, Antragstellenden der Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention verwehrt bleibt. Eine Person könnte daher ins Herkunftsland abgeschoben werden, wo sie erneut Rekrutierung und Einsatz im Krieg ausgesetzt ist.

18. Bezogen auf den aktuellen Krieg in der Ukraine, an dem russische und belarussische Truppen im Rahmen eines durch die Vereinten Nationen verurteilten Angriffskrieges beteiligt sind, würde dies bedeuten, dass Männer oder Frauen, die sich diesem Einsatz entziehen und wegen drohender Verfolgung Schutz suchen, nachweisen müssten, dass sie tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Einsatz im Kriegsgebiet entsendet würden. Dieser Nachweis dürfte nur in den seltensten Fällen zu führen sein. Der Charakter eines Krieges ist, dass der Einsatz von Einheiten wechselweise und je nach Strategie der Befehlshaber erfolgt. Auch eine von den Befehlshabern angeordnete kurzfristige Versetzung zu einer Einheit ist möglich, die dann im Krieg eingesetzt wird. Ein Einsatz ist daher für den einzelnen Soldaten bzw. die einzelne Soldatin nicht vorhersehbar.

19. Aktuell betrifft dies im besonderen Maße die Situation in Belarus. Dort reagieren Männer im wehrfähigen Alter derzeit auf eine Welle von Einberufungsbescheiden und verlassen das Land. Sie befürchten den Einsatz in der Ukraine und wollen sich noch rechtzeitig dem Befehl dazu entziehen. Noch ist jedoch unklar, inwieweit Belarus sich am Krieg beteiligen wird. Militärdienstentzieher und Deserteure sehen sich gleichwohl einer Strafverfolgung ausgesetzt.

20. Die Bedingung der „hohen Wahrscheinlichkeit“ führt zu einem absurden Ergebnis. Auch bei niedriger Wahrscheinlichkeit besteht so die Gefahr, dass eine Person im militärischen Einsatz dazu gezwungen wird, verbrecherische Handlungen zu begehen, wenn dies nicht häufig oder sogar nur selten vorkommt. Für die Antrag stellende Person ist es aber nicht entscheidend, wie oft dieses Risiko droht, sondern dass es überhaupt droht. Das Völkerrecht stellt ebenfalls nicht die Häufigkeit von Kriegsverbrechen unter Strafe, sondern das Kriegsverbrechen an sich.

21. Die Anforderung, "eine Bewertung der begründeten Wahrscheinlichkeit vorzunehmen, dass eine Person gezwungen wird, sich an normwidrigen Handlungen zu beteiligen", führt zu einer weiteren Einschränkung für die Antragsteller. Der Antragsteller muss sich zu einem Zeitpunkt zur Befehlsverweigerung, Militärdienstentziehung oder auch Desertion entscheiden, zu dem die Art der

Kriegführung noch unklar ist. Die Beurteilung seines Antrags erfolgt jedoch erst danach. Würde ein Antragsteller warten, bis die Art der Kriegführung eindeutig ist oder international verurteilt wird, wäre eine Flucht sehr viel schwieriger und die Wahrscheinlichkeit, zur Teilnahme an derartigen Aktionen gezwungen zu werden, stark erhöht.

22. Es ist unseres Erachtens daher Sorge dafür zu tragen, dass Personen, die sich völkerrechtswidrigen Kriegen oder Handlungen entziehen, diese verweigern oder desertieren, einen Schutz nach der Genfer Konvention auch dann erhalten, wenn sie nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu solchen Handlungen gezwungen werden könnten.

Verfolgung als soziale Gruppe

23. Personen, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren und einer Verfolgung ausgesetzt sind, werden wegen der aus ihrer juristischen, moralischen, religiösen oder politischen Überzeugung heraus getroffenen Entscheidung strafrechtlich oder anderweitig von staatlichen Stellen oder seitens nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen verfolgt. Entscheidend ist dabei nicht, welche Motive für ihre Tat vorliegen. Allein die Tat selbst wird als den Zielen staatlichen Handelns entgegen gerichtet angesehen.

24. Zudem werden sie nicht nur von Staat und Militär, sondern auch von der Gesellschaft als eine Gruppe von Personen angesehen, die sich den Zielen staatlichen Handelns entgegenstellen. Um dies zu konkretisieren, sei hier ein Beispiel angeführt.

25. In der Türkei, wo das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht anerkannt wird, werden Kriegsdienstverweigerer wegen ihrer einmal getroffenen Entscheidung nicht nur mehrmals strafrechtlich verfolgt. Sie unterliegen zudem einer lebenslang bestehenden Wehrpflicht, die dazu führt, dass sie nach erfolgter Bestrafung erneut einberufen werden und somit einer wiederholten Bestrafung ausgesetzt sind. Diesem Kreislauf können Sie nur entfliehen, indem sie der Einberufung nicht nachkommen. Personen, die sich der Ableistung des Militärdienstes auf diese Weise verweigern, müssen faktisch ohne bürgerliche Rechte leben. Sie können keinen Pass erhalten, keine legale Arbeitsstelle annehmen, ihre Reisefreiheit ist beschränkt, sie unterliegen der ständigen Gefahr erneut rekrutiert und strafrechtlich verfolgt zu werden, sie können kein Konto eröffnen und sie können nicht an Wahlen teilnehmen. Im Januar 2017 wurden mit einer Direktive der türkischen Regierung alle Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Militärstatus ihrer Angestellten überprüfen zu lassen und sie bei Nichtableistung des Militärdienstes zu entlassen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezeichnete diese Situation im Jahr 2006 als „Zivilen Tod“ (Ülke v. Turkey, Application no. 39437/98).

26. Allgemein lässt sich feststellen, dass über Militärgesetze oder Erlasse und Bestimmungen der Regierungen oder des Militärs gerade in Kriegs- oder Spannungszeiten alle zum Dienst verpflichteten Bürger bei unterschiedlichsten Gelegenheiten ihren Militärstatus nachweisen müssen. Das kann ganz allgemein durch die Pflicht zum Mitführen eines Militärausweises erfolgen, aber auch im Rahmen der Beantragung von Ausweispapieren, Eröffnung von Bankkonten, Immatrikulation, Antritt von Arbeitsstellen und dergleichen. Für kein anderes Strafdelikt werden solch umfangreiche Kontrollmaßnahmen installiert.

27. Personen, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren, und denen das Recht zur Verweigerung verwehrt wird, sehen sich so weitreichenden administrativen Maßnahmen gegenüber, die sie aus der Gesellschaft ausgrenzen, sie wesentlicher bürgerlicher Rechte und Menschenrechte berauben und sie faktisch in einen illegalen Status zwingen.

28. Personen, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren und denen das Recht zur Verweigerung verwehrt wird, sehen sich zudem einer durch die administrativen Maßnahmen bestärkten öffentlichen sozialen Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt und damit einer über die strafrechtliche Sanktionierung hinausgehenden Verfolgung.

29. Sie sind daher als soziale Gruppe im Sinne der Genfer Konvention anzusehen und entsprechend unter Schutz zu stellen. Dies entspräche der Definition, die das UNHCR in verschiedenen Stellungnahmen zur Frage der sozialen Gruppe vorgelegt hat: *„Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.“* (Richtlinien zum Internationalen Schutz, HCR/GIP/02/02 vom 7. Mai 2002)

30. Entsprechend kommt auch das UNHCR zu der Schlussfolgerung, dass Kriegsdienstverweigerer als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind, *„da sie eine Überzeugung teilen, die prägend für ihre Identität ist, und sie von der Gesellschaft auch als eine bestimmte Gruppe wahrgenommen werden können. Auch Personen mit gemeinsamen Erfahrungen, zum Beispiel Kindersoldaten, können eine bestimmte soziale Gruppe darstellen. Dasselbe kann im Fall von Wehrdienstentziehern oder Deserteuren der Fall sein, da beide Arten von Antragstellenden ein unabänderliches gemeinsames Merkmal aufweisen: Sie haben sich in der Vergangenheit dem Militärdienst entzogen oder diesen umgangen. Deserteure können in manchen Gesellschaften auch deshalb als bestimmte soziale Gruppe wahrgenommen werden, weil im Militärdienst generell ein Zeichen der Loyalität zu dem Land gesehen wird bzw. weil solche Personen anders behandelt werden [zum Beispiel durch Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigung im öffentlichen Dienst], wodurch sie sich als Gruppe von der allgemeinen Bevölkerung abheben und von dieser unterscheidbar werden. Dasselbe kann auch für Wehrdienstentzieher gelten. Rekruten können eine soziale Gruppe darstellen, deren gemeinsame Charakteristik ihre Jugend, ihre erzwungene Einbindung in das Militärkorps oder ihre untergeordnete Stellung aufgrund mangelnder Erfahrung und ihres niedrigen Ranges ist.“* (Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10 vom 12. November 2014, HCR/GIP/13/10/Corr. 1, Punkt 58)

31. Wir sehen daher die Notwendigkeit, klarzustellen, dass Personen, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren, und die einer Verfolgung ausgesetzt sind, als soziale Gruppe im Sinne der Genfer Konvention anzusehen sind.

Hochachtungsvoll



Rudi Friedrich
-Geschäftsführer-